

## **ENTSPRECHUNGSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG**

Die H&R WASAG AG entspricht den Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance mit den folgenden Ausnahmen:

- Bei den bestehenden D&O Versicherungsverträgen sind bisher keine Selbstbehalte vereinbart. Eine Anpassung der Verträge mit der Einrichtung eines angemessenen Selbstbehalts ist vorgesehen.
- Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Auswahl der für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen wird anhand der für die Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorgenommen. Ebenso richtet sich die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach diesen Kriterien. Die Festlegung einer Altersgrenze als Ausschlusskriterium ist nicht vorgesehen.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für einen solchen Prüfungsausschuss werden bei der H&R WASAG AG intensiv im Gesamtaufsichtsrat behandelt.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt. Bisher wird dabei der Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt.
- Die Offenlegung der Geschäfte von Organmitgliedern in Aktien der Gesellschaft werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des §15a WpHG vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Offenlegung ist nicht vorgesehen.
- Die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Quartalsberichte geschieht bisher gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Im Geschäftsjahr 2003 wird die Rechnungslegung auf international anerkannte Grundsätze umgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG

Salzbergen, den 16.12.2002